

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

und

MD-Verfassungs-
Rechtsmittelbüro
1082 Wien, Rathaus
40 00-82325

MD-VfR - 719/99

Wien, 28. Mai 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes
über elektronische Signaturen
(Signaturgesetz - SigG);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 7.051C/50-I.2/1999

An das
Bundesministerium für Justiz

Zu dem mit Schreiben vom 6. Mai 1999 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Die im § 23 des vorliegenden Entwurfes normierte Haftung des Zertifizierungsdiensteanbieters ist im harmonisierten Bereich als Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr konstruiert und betragsmäßig nicht begrenzt. Eine derartige Haftungsbestimmung hat aber nur dann den gewünschten Effekt, wenn ein Geschädigter im Schadensfall auf ein entsprechendes Vermögen beim Haftenden zurückgreifen kann. Da die Anbieter auf Grund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben keiner besonderen Genehmigung vor Beginn ihrer Tätigkeit bedürfen, bleibt deren Liquidität

- abgesehen von gesellschaftsrechtlichen Vorschriften - ungeprüft und kann erst im Rahmen eines allfälligen Aufsichtsverfahrens einer Kontrolle unterworfen werden. Es sollte aus diesem Grund geprüft werden, ob auch die Normierung einer Verpflichtung zum Abschluß einer entsprechend hohen Haftpflichtversicherung als Zugangsvoraussetzung gemeinschaftsrechtskonform wäre.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:

MK Mag. Köchl

Dr. Macho
Senatsrat